

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Konzessionsvergabe.

Zusammenfassung September 2012

Christiane Hansen, aquattac

1- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18.Mai 2010 zu neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen.

(Sog. Rühle –Bericht)

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0173+0+DOC+XML+V0//DE>

heide.ruehle-office@europarl.europa.eu

Wissenschaftliche Mitarbeiterin:

karla.bareiss@europarl.europa.eu

2- EGH Urteile zur Kommunalen Selbstverwaltung

19. April 2007, Rechtssache C-295/05 (Tragsa),

18. Dezember 2007, Rechtssache C-532/03, *Kommission / Irland* (Irische Rettungsdienste),

13. November 2008, Rechtssache C-324/07 (Coditel Brabant),

9. Juni 2009 Rechtssache C-480/06, *Kommission / Deutschland* (Stadtreinigung Hamburg),

10. September 2009, Rechtssache C-206/08 (Eurawasser),

9. Oktober 2009, Rechtssache C-573/07 (Sea Srl),

15. Oktober 2009, Rechtssache C-196/08 (Acoset),

15. Oktober 2009, Rechtssache C-275/08, *Kommission / Deutschland* (Datenzentrale Baden-Württemberg),

25. März 2010, Rechtssache C-451/08 (Helmut Müller)

3- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Konzessionsvergabe. Textentwurf

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0896:FIN:DE:PDF>

4- Änderungsvorschläge zum Entwurf einer Richtlinie zur Konzessionsvergabe
http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/imco/pr/908/908614/908614de.pdf

5- Zuständigkeit für die Richtlinie im Europäischen Parlament:

Internal Market and Consumer Protection: IMCO
<http://www.europarl.europa.eu/committees/en/imco/home.html>

Mitglieder :
<http://www.europarl.europa.eu/committees/en/imco/members.html#menuzone>

6- Kommentare von Michel Barnier Binnenmarktkommissar zu dem
Richtlinienvorschlag: key messages, Siehe Anhang 1

7- Zeitplan zur Adoption
<http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201204/20120413ATT43028/20120413ATT43028EN.pdf>

8- Deutscher Bundestags, 21.03.2012

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundestags zum Entwurf
EU-Konzessionsrichtlinie

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/090/1709069.pdf>

9-Stellungnahmen verschiedener deutscher Interessensverbände

VKU 10.07.12 Verband Kommunalen Unternehmen
<http://www.vku.de/wasser/ordnungspolitik/dl-konzessionen/berichterstatter-legt-berichtsentswurf-zur-konzessionsrichtlinie-vor.html>

VER.DI 09.07.2012
<http://ver-und-entsorgung.verdi.de/>

BDEW Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft
[http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Suche?
open=&l=DE&ftq1=Konzessionsrichtlinie&x=0&y=0](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Suche?open=&l=DE&ftq1=Konzessionsrichtlinie&x=0&y=0)

BBU (Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz)

http://web1.bbu.de/publicity/bbu/internet.nsf/index/de_aktuell.htm

BBU-Brief 998 vom 24.07.2012 siehe Anhang 2

AÖW (Allianz Öffentliche Wasserwirtschaft) 23.01.2012

Stellungnahme zu den Richtlinien-Vorschlägen der EU-Kommission über die Konzessionsvergabe und über die Modernisierung des Vergaberechts

http://www.allianz-wasserwirtschaft.de/media/publikationen/A%C3%B6W%20Position%20zu%20den%20Richtlinienvorsch%C3%A4gen%20im%20Vergaberecht%202012_01_23%20Final.pdf

10- Re-Aktionen in Deutschland (bekannt)

Wasser Allianz Augsburg

<http://wasser-allianz-augsburg.caw-net.de/>

unter Aktuelles

Pressemitteilungen

17.01.2011 WasserAllianz Augsburg warnt vor EU-Konzessionsrichtlinie

Privatisierung der Trinkwasserversorgung befürchtet

Auf die Gefahren einer Konzessionsrichtlinie, die von der EU-Kommission erlassen werden soll, hat die WasserAllianz Augsburg gegenüber den Augsburger Bundestagsabgeordneten Christian Ruck (CSU), Heinz Paula (SPD), Claudia Roth (Grüne), Miriam Gruß (FDP) und Alexander Süßmaier (Die Linke) hingewiesen. Die WasserAllianz befürchtet, dass die EU-Kommission bei der Vergabe von Konzessionen durch die Städte und Gemeinden z.B. für die Trinkwasserversorgung und auch bei der Abwasserentsorgung eine europaweite Ausschreibung vorschreiben wird. Dann können sich private Wasserkonzerne wie Veolia und Suez (beide aus Frankreich) bewerben und mit Dumpingpreisen unsere Wasserversorgung übernehmen. Um diese Privatisierung zu verhindern, fordert die WasserAllianz die Bundestagsabgeordneten auf, die Bundesregierung zu einer ablehnenden Haltung zu bewegen, damit diese im EU-Ministerrat das Vorhaben der EU-Kommission verhindert. Die WasserAllianz bezieht sich in Ihrer Haltung auch auf den Lissabon-Vertrag, der den Gemeinden endlich ein eigenständiges Gestaltungsrecht zubilligt und damit eine Gegenposition gegenüber der von der EU-Kommission ausschließlich vertretenen Wettbewerbsideologie ermöglicht.

Musterbrief an Abgeordnete siehe Anhang 3

11- Vorschläge für Aktionen (Augsburg)

Kontakt suchen bei:

- lokalen Abgeordneten des Bundestages, MdB
 - Europaabgeordneten, MdEP
 - Frau Rühle EU MdEP (Rühle Bericht zu Konzessionen)
 - Wirtschaftsministerium
 - über Abgeordnete, Kleine Anfragen im Bundestag
- <http://www.bundestag.de/service/glossar/A/anfragen.html>
- aquattac sollte aktiv werden

Anhang 1

key messages von Herrn Barnier

<https://we.riseup.net/assets/111827/barnier-concession.pdf>

Anhang 2

***BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 998 vom 24. Juli 2012 31. Jahrgang
BBUWASSERRUNDBRIEF***

**Droht die Zwangsausschreibung der
kommunalen Wasserversorgung?**

Seit mehreren Jahren wird in Wasserwerkerkreisen diskutiert, welche Folgen eine EG-Konzessionsrichtlinie haben könnte (s. RUNDBR. 926/2-3, 837/2-3).

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Konzessionsrichtlinie liegt seit Dez. 2011 auf dem Tisch –

und löst bei deutschen Wasserversorgern mehr als nur Stirnrunzeln aus. Denn nach den Plänen der EU-Kommission würde sich der Geltungsbereich einer Konzessionsrichtlinie auch auf die Wasserversorgung erstrecken. Welche Bedenken der Kommissionsvorschlag in der deutschen Wasserwirtschaft ausgelöst hat, darüber haben wir uns mit dem Hauptgeschäftsführer Wasser/Abwasser im Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BDEW), Herrn MARTIN WEYAND, unterhalten. Zunächst haben wir uns von Herrn WEYAND erläutern

lassen, warum der BDEW „mit Nachdruck“ die geplante Ausschreibungspflicht für Dienstleistungskonzessionen ablehnt. WEYAND sieht die Gefahr, dass eine zwangsweise Ausschreibung von Wasserversorgungskonzessionen die „kommunale Gestaltungsfreiheit“ bei der Organisation der Trinkwasserversorgung erheblich einschränken würde. Wie WEYAND weiter ausführte, stehe es bis jetzt den Kommunen frei, ihre Wasserversorgung zu 100 Prozent selbst zu besorgen, oder sich einen Partner des Vertrauens ins Haus zu holen. Und auf das Vertrauen komme es bei der Wasserversorgung an – zum einen, weil die Wasserversorgung zum Kernbestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge gehöre, zum anderen aber auch deshalb, weil die Kommune die Letztverantwortung für eine einwandfrei funktionierende Trinkwasserversorgung trage. Die kommunale Letztverantwortung für die Trinkwasserversorgung gelte selbst dann, wenn die Kommune die Wasserversorgung (teil-)privatisiert habe. Der BDEW gehe davon aus, dass im Lauf der Zeit mehrere hundert Stadtwerke einen privaten Partner an Bord geholt haben. Die privaten Partner würden zumeist eine Minderheitsbeteiligung an den Stadtbzw. den Wasserwerken halten. Wenn bei diesen gemischtwirtschaftlichen Unternehmen die Konzession für die Wasserversorgung auslaufe, würde die geplante Richtlinie ultimativ eine EU-weite Ausschreibung der Konzession erfordern. Dann könnte ein Unternehmen den Zuschlag bekommen, das bei der betreffenden Kommune zumindest im sensiblen Trinkwassersektor vielleicht nicht als der ideale Wunschpartner angesehen werde.

Konzessionsrichtlinie: Statt Rechtssicherheit jahrelange Ungewissheit?

Jenseits der heiklen Vertrauensfrage würde bei einem Ausschreibungszwang aber auch der Bürokratismus den Kommunen über den Kopf wachsen, so die Voraussage von WEYAND. Für das rechtsfehlerfreie Handling eines EU-Ausschreibungsverfahrens brauche man Rechtsanwaltskanzleien, die mit Stundensätzen im dreistelligen Eurobereich operieren. Hinzu käme die Anwendung der EU-Rechtsmittelrichtlinie. Diese würde die Rechtsposition

für die Unternehmen stärken, die im Vergabeverfahren unterlegen sind. Die Folge seien Verfahren vor den Vergabekammern, die nicht nur kostenintensiv seien. Weil sich die juristischen Auseinandersetzungen zwischen den Kontrahenten einer Ausschreibung erfahrungsgemäß langwierig hinziehen, würde ein jahrelanger Schwebezustand drohen. Denn keiner wisse, wer letztendlich den Zuschlag bekomme. Für eine gesicherte Trinkwasserversorgung sei dies ganz gewiss kein guter Zustand.

Erster Schritt zur Aushebelung der Kommunalaufsicht?

Wie der BDEW-Hauptgeschäftsführer Wasser/Abwasser in diesem Zusammenhang berichtete, habe sich wegen des drohenden Bürokratismus-Aufwandes selbst der privatisierungsfreundliche Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) gegen eine Konzessionsrichtlinie ausgesprochen. Wenn der bürokratische Aufwand ein für die Kommunen zumutbares Niveau überschreite, käme es nämlich zu gar keinen (Teil-)Privatisierungen mehr, denn wenn sich der Kommissionvorschlag durchsetzen würde, müssten all die Konzessionsverträge ausgeschrieben werden, bei denen ein privater Anteilseigner in einem kommunalen Wasserversorgungsunternehmen Sitz und Stimme habe.

„Auch rein kommunale Wasserversorger kämen in Bedrängnis“

Das provozierte unsererseits natürlich gleich die Frage, was denn dagegen einzuwenden sei, wenn der Kommissionvorschlag sozusagen als Kollateralschaden die Rekommunalisierung und die interkommunale Zusammenarbeit fördern würde. Die Antwort des BDEW-Wasserfachmanns: Bei den deutschen Vergabekammern sei zu erkennen, dass sie über Brüsseler Vorgaben hinaus agieren würden. Jetzt schon würden die Vergabekammern versuchen, die sogenannten Inhouseprivilegien einschränken. Es sei also eine Tendenz erkennbar, die Brüsseler Bestimmungen auf reinrassig kommunale Unternehmen auszuweiten. „*Die Vergabekammerpraxis engt jetzt schon die interkommunale Zusammenarbeit ein.*“ Die Konzessionsrichtlinie könnte somit dazu führen, dass die Vergabekammern auch

bei Wasserversorgern in Alleinbesitz der Kommune die Daumenschrauben anziehen werden. Die Voraussage von WEYAND: „*Mit der Konzessionsrichtlinie kommt eine Welle ins Laufen, die vor rein kommunalen Betrieben nicht stoppen wird!*“ Der BDEW sei für die Wahrung aller Freiheitsgrade der Kommunen bei der Organisation der Wasserversorgung. In der Überzeugung, dass man den Kommunen alle Optionen vom Grundsatz her offen halten müsse, sei man im Übrigen auch einer Meinung mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU), betonte WEYAND.

EG-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie

– wie geht es jetzt weiter?

Zum weiteren Prozedere meinte WEYAND, dass als nächstes der Ministerrat und das EU-Parlament ihre Stellungnahme zu dem Kommissions-Standpunkt abgeben müssten. Zwar habe das EU-Parlament fraktionsübergreifend bereits im Mai 2010 mit der Zustimmung zum sogenannten „Rühle-Bericht“ eine Konzessionsrichtlinie als entbehrlich eingestuft (s. RUNDBR. 950/3-4). Im Hinblick auf die weitere Meinungsbildung im Parlament sei aber zu beachten, dass die gleichermaßen meinungsstarke wie meinungsbildende Kommission erfahrungsgemäß einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das Parlament ausüben könne. Letztlich käme es darauf an, wie sich die beiden großen Fraktionen im EU-Parlament positionieren werden. In dem Gespräch mit uns, kam WEYAND zum Fazit, dass die Kommission mit dem Richtlinienentwurf „*eindeutig über das Ziel hinausgeschossen*“ sei, einen fairen Wettbewerb um Dienstleistungskonzessionen zu gewährleisten. Sollte die Richtlinie gleichwohl nicht gestoppt werden können, müsse man über eine Auffanglinie nachdenken. Vorrangig müsse es darum gehen, eine Ausnahmeregelung für die Wasserwirtschaft mindestens in Analogie zur Dienstleistungsrichtlinie festzuschreiben. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, in den Erwägungsgründen der Richtlinie, die Beachtung des Umwelt- und Ressourcenschutzes in den Ausschreibungsverfahren ausdrücklich hervorzuheben. Die ökologischen Aspekte bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen müssten ohnehin stärker betont werden, so das Votum des

BDEW-Hauptgeschäftsführers für den Wasser- und Abwassersektor. Weitere Informationen zur Positionierung des BDEW in der Debatte um die geplante Richtlinie zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen gibt es bei:

Herrn Jan Ulland
Stv. BDEW-Pressesprecher
Telefon 0 30 / 300 199-1162
E-Mail: presse@bdew.de

Anhang 3 Musterbriefe an EU Abgeordnete und Bundestagsabgeordnete

Muster für Europa-Abgeordnete
EU-Konzessionsrichtlinie

Datum xxxx

Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe (KOM(2011)897) v. 20.12.2011

Sehr geehrte **xxxx xxxxxx**,

seit Anfang 2012 liegt der Entwurf der EU-Konzessionsrichtlinie vor.

Von ihrem Verständnis her geht die Kommission davon aus, dass die Vergabe von Konzessionen dem europäischen Wettbewerbsrecht unterliegt (Artikel 7 des Vorschlags). Das bedeutet, dass jede Konzessionsvergabe europaweit uneingeschränkt jedem Wettbewerber die Übernahme der Konzession unter transparenten, diskriminierungsfreien und gleichen Wettbewerbsbedingungen durch Abgabe des wirtschaftlich günstigsten Angebots ermöglicht werden muss. Diese Bedingungen gelten im Prinzip auch, wenn eine öffentliche Stelle oder eine von einer öffentlichen Stelle beherrschte Einrichtung sich um eine Konzession bewirbt. Hier gelten die gleichen Wettbewerbsbedingungen. Nur unter bestimmten, speziell festgelegten und detailliert aufgeführten Voraussetzungen will die Kommission Ausnahmen für öffentliche Stellen zulassen (Art. 11, 12, 13 und 15 des Vorschlags).

Gleichzeitig bekennt sich die Kommission zur Freiheit der Behörden, die durch die Anwendung dieser Vorschriften nicht beschränkt werden soll, über die Art und Weise der Organisation der Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben zu entscheiden (Begründung (17) des Vorschlags).

Mit den vorgenannten Bedingungen der Artikel 11, 12, 13 und 15, die als Ausnahmen verstanden werden, greift die Kommission aber genau in diese Freiheit der Behörden ein, die sie zwar in der vorgenannten Begründung benennt, im Text der Richtlinie selbst aber dann nicht mehr erwähnt. Mit dieser Richtlinie und den darin enthaltenen Eingriffen in die Organisationshoheit der Behörden befindet sich die Kommission im Gegensatz zu einer Reihe von Bestimmungen des Lissabon-Vertrages.

1. So hat die Union die nationale Identität der Mitgliedsstaaten zu achten, wie sie in den politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt (Artikel 4 Absatz (2) des Vertrages über die Europäische Union).
2. Außerdem zählt zu den Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (zu denen die im Anhang III des Richtlinienvorschlags genannten Tätigkeiten zu rechnen sind) gemäß Artikel 1 des Protokolls über Dienste von allgemeinem Interesse (zu Artikel 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie diese Dienste den Bedürfnissen der Nutzer entsprechend zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind.
3. Weiterhin lassen die Europäischen Verträge die Eigentumsordnung in den Mitgliedsstaaten unberührt (Artikel 345 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Wir sehen die Bestimmungen der Europäischen Verträge durch den Richtlinienvorschlag beeinträchtigt. Und wir sehen im Gefolge auch die kommunale Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Absatz (2) unseres Grundgesetzes beeinträchtigt. Selbstverwaltung heißt Weisungsfreiheit und bedeutet, dass eigene Organe in eigener Verantwortung - bezogen auf die Angelegenheiten der öffentlichen Gemeinschaft – demokratisch legitimiert durch die Beteiligung der Staatsbürger die Gestaltung des Lebenskreises dieser Staatsbürger übernehmen.

Die Vorgaben des Richtlinienentwurfs stellen diese Prinzipien in Frage. Sie erklären vielmehr die kommunale Gestaltungsfreiheit zur Ausnahmesituation.

Und sie beeinträchtigen die demokratische Legitimation, indem sie in diese eingreifen.

Deshalb ist der Richtlinienentwurf abzulehnen.

Sehr geehrte **xxxxxx**, wir möchten Sie daher bitten, die bereits vor Vorlage dieses Richtlinienentwurfs ablehnende Position des Europäischen Parlaments (2009/2175/INI vom 18.05.2010) auch weiterhin mitzutragen, damit dieser Richtlinienentwurf keine Rechtskraft erhält.

Sollt dies nicht erreichbar sein, sollte zumindest die Wasserwirtschaft als zentrale Angelegenheit der kommunalen Daseinsvorsorge ausgenommen werden.

Für Ihre Bemühungen dürfen wir uns bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

**Muster für Bundestagsabgeordnete
EU-Konzessionsrichtlinie**

Datum xx xx xx

Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe (KOM(2011)897) v. 20.12.2011

Sehr geehrte **xxxx xxxxxx**,

seit Anfang 2012 liegt der Entwurf der EU-Konzessionsrichtlinie vor.

Es ist davon auszugehen, dass der EU-Ministerrat in das Verfahren einbezogen wird. Das ergibt die Möglichkeit für die Bundesregierung, Einfluss auf den Prozess zu nehmen.

Wir möchten Ihnen unsere Position übermitteln und Sie bitten, diese bei Ihren Überlegungen zu berücksichtigen und aktiv Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung in dieser Angelegenheit zu nehmen.

Von ihrem Verständnis her geht die Kommission davon aus, dass die Vergabe von Konzessionen dem europäischen Wettbewerbsrecht unterliegt (Artikel 7 des Vorschlags). Das bedeutet, dass jede Konzessionsvergabe europaweit uneingeschränkt jedem Wettbewerber die Übernahme der Konzession unter transparenten, diskriminierungsfreien und gleichen Wettbewerbsbedingungen durch Abgabe des wirtschaftlich günstigsten Angebots ermöglicht werden muss. Diese Bedingungen gelten im Prinzip auch, wenn eine öffentliche Stelle oder eine von einer öffentlichen Stelle beherrschte Einrichtung sich um eine Konzession bewirbt. Hier gelten die gleichen Wettbewerbsbedingungen. Nur unter bestimmten, speziell festgelegten und detailliert aufgeführten Voraussetzungen will die Kommission Ausnahmen für öffentliche Stellen zulassen (Art. 11, 12, 13 und 15 des Vorschlags).

Gleichzeitig bekennt sich die Kommission zur Freiheit der Behörden, die durch die Anwendung dieser Vorschriften nicht beschränkt werden soll, über die Art und Weise der Organisation der Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben zu entscheiden (Begründung (17) des Vorschlags).

Mit den vorgenannten Bedingungen der Artikel 11, 12, 13 und 15, die als Ausnahmen verstanden werden, greift die Kommission aber genau in diese Freiheit der Behörden ein, die sie zwar in der vorgenannten Begründung benennt, im Text der Richtlinie selbst aber dann nicht mehr erwähnt. Mit dieser Richtlinie und den darin enthaltenen Eingriffen in die Organisationshoheit der Behörden befindet sich die Kommission im Gegensatz zu einer Reihe von Bestimmungen des Lissabon-Vertrages.

1. So hat die Union die nationale Identität der Mitgliedsstaaten zu achten, wie sie in den politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt (Artikel 4 Absatz (2) des Vertrages über die Europäische Union).
2. Außerdem zählt zu den Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (zu denen die im Anhang III des Richtlinienvorschlages genannten Tätigkeiten zu rechnen sind) gemäß Artikel 1 des Protokolls über Dienste von allgemeinem Interesse (zu Artikel 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie diese Dienste den Bedürfnissen der Nutzer entsprechend zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu

organisieren

sind.

3. Weiterhin lassen die Europäischen Verträge die Eigentumsordnung in den Mitgliedsstaaten unberührt (Artikel 345 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Wir sehen die Bestimmungen der Europäischen Verträge durch den Richtlinienvorschlag beeinträchtigt. Und wir sehen im Gefolge auch die kommunale Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Absatz (2) unseres Grundgesetzes beeinträchtigt. Selbstverwaltung heißt Weisungsfreiheit und bedeutet, dass eigene Organe in eigener Verantwortung - bezogen auf die Angelegenheiten der öffentlichen Gemeinschaft – demokratisch legitimiert durch die Beteiligung der Staatsbürger die Gestaltung des Lebenskreises dieser Staatsbürger übernehmen.

Die Vorgaben des Richtlinienentwurfs stellen diese Prinzipien in Frage. Sie erklären vielmehr die kommunale Gestaltungsfreiheit zur Ausnahmesituation. Und sie beeinträchtigen die demokratische Legitimation, indem sie in diese eingreifen.

Deshalb ist der Richtlinienentwurf abzulehnen.

Sollt dies nicht erreichbar sein, sollte zumindest die Wasserwirtschaft als zentrale Angelegenheit der kommunalen Daseinsvorsorge ausgenommen werden.

Für Ihre Bemühungen dürfen wir uns bedanken.

Mit freundlichen Grüßen